



DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Rolle des Vollmachtenausschusses**I. Einleitung**

1. Auf der 90. Tagung der Konferenz (Juni 2002) ersuchte der Vollmachtenausschuß den Verwaltungsrat über die Konferenz, dringend die Frage der Wirksamkeit der Vorkehrungen zu prüfen, in deren Rahmen er sein Mandat wahrnehmen muß:

53. Damit das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Regierung und denen der Sozialpartner gewahrt bleibt, wie es in der von Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung vorgeschriebenen Zusammensetzung der nationalen Delegationen auf der Konferenz zum Ausdruck kommt, ist unbedingt erforderlich, daß nur echte Vertreter jeder Gruppe an der Konferenz teilnehmen. Zu diesem Zweck gestattet es die Verfassung der Konferenz unter bestimmten Voraussetzungen, die Vollmachten eines Delegierten oder technischen Beraters, der ihrer Ansicht nach nicht gemäß Artikel 3 der Verfassung und insbesondere dessen Absatz 5 bezeichnet worden ist, wonach „die Mitglieder sich verpflichten, die Delegierten und technischen Berater, die nicht die Regierung vertreten, im Einverständnis mit den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bezeichnen, **vorausgesetzt, daß solche Verbände bestehen**“, für ungültig zu erklären. Dies ist der Rahmen, in dem der Vollmachtenausschuß während 80 Jahren sein Mandat wahrgenommen hat. Mit der Annahme der Erklärung von 1998 wurde jedoch klar, daß die Mitgliedschaft in der Organisation im 21. Jahrhundert eine Verpflichtung aller Mitgliedstaaten mit sich bringt, die grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit, einschließlich der Vereinigungsfreiheit, einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, ungeachtet dessen, ob sie die entsprechenden Übereinkommen ratifiziert haben oder nicht.

54. Der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit ist heute mehr denn je das Fundament, auf dem die Dreigliedrigkeit aufbaut, die ihrerseits einer der Grundsätze ist, die bei der Gründung der IAO Pate standen. Daher äußerte der Ausschuß 1999 ungeachtete des Vorbehalts in Artikel 3 Absatz 5 der Verfassung die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten aufgrund des Absatzes 1 dieses Artikels verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegationen auf der Konferenz für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihrer Länder so repräsentativ wie möglich sind und daß sie von diesen in völliger Unabhängigkeit gewählt werden. Seit 1999 gibt es aber weiterhin zahlreiche Fälle von schwerer Einmischung der Regierungen in die freie Wahl, insbesondere durch die Arbeitnehmer, ihrer Vertreter auf der Konferenz oder Situationen, in denen die Regierungen die Vereinigungsfreiheit überhaupt nicht anerkennen. Der Ausschuß ist zwar der Auffassung, daß in der Mehrzahl der Fälle die Mittel, die ihm zu Gebote stehen, es ihm erlauben, zu den Bemühungen um die Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze der IAO beizutragen, wenn sich jedoch Probleme aufgrund des fehlenden

politischen Willens zur Einhaltung dieser Prinzipien ergeben, dann gestatten es die Voraussetzungen, unter denen die in der Verfassung vorgesehenen Aktionsmittel eingesetzt werden können, es der Organisation nicht, das einwandfreie Funktionieren der Dreigliedrigkeit sicherzustellen, so daß andere Mittel ins Auge gefaßt werden sollten. Der Ausschuß bittet daher den Verwaltungsrat über die Konferenz, diese Situation dringend zu prüfen ¹.

2. Ursprünglich sollte diese Frage auf der 285. Tagung des Verwaltungsrates (November 2002) ² erörtert werden, doch angesichts ihrer Komplexität und möglichen Auswirkungen hat es das Amt vorgezogen, eine entsprechende Vorlage erst auf dieser Tagung vorzulegen, um eine bessere Vorbereitung zu ermöglichen.
3. Zum besseren Verständnis des Ersuchens des Vollmachtenausschusses dürfte es nützlich sein, vor einer Untersuchung der Arbeitsweise der bestehenden Mechanismen und der Lösungen, die denkbar sind, um deren Wirksamkeit zu erhöhen, kurz auf die Geschichte des Ausschusses und die Entwicklung seiner Rolle einzugehen. Um die Bezugnahme auf die nachstehend erwähnten Bestimmungen zu erleichtern, sind Auszüge aus den Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung über die Prüfung der Vollmachten im Anhang wiedergegeben.

II. Der Vollmachtenausschuß

4. Die Geschichte des Vollmachtenausschusses gehört zweifellos zu den facettenreichsten der Organisation. Er wurde auf der ersten Tagung der Konferenz im Jahr 1919 eingesetzt, um die Aufgaben wahrzunehmen, die der Konferenz aufgrund von Artikel 3 Absatz 9 der Verfassung übertragen worden sind, und er wurde dann zu einem der ständigen Ausschüsse der Konferenz. Ein solcher Ausschuß wurde später auch im Rahmen der gemäß Artikel 38 der Verfassung einberufenen Regionalkonferenzen und –tagungen eingesetzt. Aufgrund der Vielfalt der Situationen, die er von Anfang an geprüft hat, mußte er Inhalt und Anwendungsmodalitäten des in Artikel 3 Absatz 5 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes, der die Zusammensetzung der Delegationen auf der Konferenz regelt, festlegen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe führte sehr bald dazu, daß der Völkerbundsrat mit dem Ersuchen um eine beratende Stellungnahme beim Ständigen Gerichtshof an ihn herantrat. Die 1922 ³ abgegebene Stellungnahme schuf die Grundlagen für die Auslegung dieser Verfassungsbestimmung, mit deren Hilfe der Vollmachtenausschuß eine umfangreiche Rechtsprechung entwickeln konnte.
5. Auftrag, Struktur und Arbeitsmethoden des Ausschusses haben sich in den mehr als 80 Jahren seines Bestehens nur sehr wenig geändert. An seiner Zusammensetzung hat sich seit seinen Anfängen nichts geändert, er besteht nur aus drei Mitgliedern (einem Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeberdelegierten und einem Arbeitnehmerdelegierten). Die einzigen wesentlichen Änderungen seines Verfahrens und seines Auftrags gehen auf die Jahre 1932 bzw. 1997 zurück. Im Jahr 1932 machte die Konferenz die Vorlage von Einsprüchen von bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen abhängig, die heute praktisch unverändert in Absatz 4 von Artikel 26 der Geschäftsordnung aufgeführt werden. Zweck

¹ Auszüge aus dem dritten Bericht des Vollmachtenausschusses, 90. Tagung der Konferenz, *Provisional Record* Nr. 5D.

² GB.285/LILS/2.

³ IAA, *Official Bulletin*, Bd. VI, Nr. 7.

der Reform von 1997 war es, das Mandat des Ausschusses auf die Prüfung von Klagen wegen Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten von Konferenzdelegierten zu erweitern.

6. Der Vollmachtenausschuß nimmt somit heutzutage vier Hauptaufgaben gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz wahr:
- förmliche Prüfung der Urkunden, mit denen die Vollmachten der Delegationen vorgelegt werden, um sich zu vergewissern, daß sie von einer Stelle ausgestellt worden sind, die den Staat binden kann, und daß die Zusammensetzung der Delegation den Anforderungen der Geschäftsordnung genügt (Artikel 5 Absatz 2);
 - Festsetzung des erforderlichen Quorums für die Gültigkeit der Abstimmungen auf der Konferenz (Artikel 20 Absatz 1(2));
 - Prüfung von Einsprüchen gegen die Ernennung von Delegierten und technischen Beratern auf der Konferenz wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 der Verfassung (Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 26 Absätze 8 bis 9);
 - Prüfung von Beschwerden wegen Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und technischen Berater auf der Konferenz (Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 26 Absätze 9 bis 11).

Die ersten beiden Funktionen sind im wesentlichen formeller Art und entsprechen im übrigen denen der Vollmachtenausschüsse einer jeden internationalen Konferenz. Der Zweck der beiden anderen ist es, die einwandfreie Anwendung eines der Gründungsprinzipien der Organisation sicherzustellen: der Dreigliedrigkeit und der sich daraus ergebenden Autonomie jeder der drei Gruppen, aus denen sie sich zusammensetzt. Dies ist auch der Grund dafür, daß 1997 beschlossen wurde, das Mandat des Ausschusses auf die Prüfung von Klagen wegen der Nichtzahlung der Kosten von Delegationen auszuweiten⁴. Die Konferenz vereint die dreigliedrigen Vertreter der Mitgliedstaaten zwar nur während einiger Wochen im Jahr, als höchstes Organ der Organisation, aus der nicht nur die internationalen Arbeitsnormen und alle bedeutenden Beschlüsse über die Programme und Prioritäten der Organisation hervorgehen, sondern auch die Zusammensetzung der übrigen Organe der Organisation, die mit ihrer Durchführung beauftragt sind (wie der Verwaltungsrat und folglich alle anderen Ausschüsse und Tagungen, die von diesem eingesetzt bzw. einberufen werden), wirken sich ihre Beschlüsse jedoch auf alle Tätigkeiten der Organisation aus. Folglich läßt sich unschwer erkennen, welche Bedeutung der Rolle des Vorschlagsausschusses über die mit der Zusammensetzung der dreigliedrigen Delegationen auf der Konferenz verbundenen Fragen hinaus zukommt.

III. Garantien der Dreigliedrigkeit

7. Die Verfassung der IAO sieht zwei Mechanismen vor, um das Gleichgewicht der Interessen innerhalb der Delegation eines jeden Mitgliedstaats auf der Konferenz sicherzustellen, wie es in Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung vorgeschrieben ist, unter Bedingungen, die es jedem Delegierten ermöglichen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung individuell seine Auffassung zu allen der Konferenz vorliegenden Fragen zu äußern.

⁴ GB.265/LILS/1.

8. Der erste, in Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung enthaltene Mechanismus sieht vor, daß für den Fall, daß in einer Delegation auf der Konferenz nur ein Delegierter, der nicht Regierungsdelegierter ist (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer), anstatt der erforderlichen zwei bezeichnet worden ist, dieser Delegierte auf der Konferenz und in ihren Ausschüssen kein Stimmrecht hat. Der zweite Mechanismus ist das in Artikel 3 Absatz 9 der Verfassung vorgesehene und in Artikel 26 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Konferenz weiter ausgeführte Verfahren für die Ungültigkeitserklärung der Vollmachten. Aufgrund dieses Verfahrens hat die Konferenz die Befugnis, mit einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Zulassung eines Delegierten oder eines technischen Beraters zu verweigern, womit dieser jegliches Teilnahme- und Stimmrecht auf der Konferenz und in ihren Ausschüssen verliert. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung verliert im Fall der Ungültigkeitserklärung der Vollmachten eines Delegierten, der nicht Regierungsdelegierter ist, der andere Delegierte, der nicht Regierungsdelegierter ist, ebenfalls das Recht, an den Abstimmungen auf der Konferenz und in ihren Ausschüssen teilzunehmen. Mit diesen beiden Mechanismen soll gewährleistet werden, daß das Fehlen eines Delegierten, der nicht Regierungsdelegierter ist, nicht das Gleichgewicht der Interessen beeinträchtigt, das jede nationale Delegation wahren können muß.
9. Im Unterschied zu dem ersten Mechanismus, der automatisch angewendet wird, erfordert der zweite einen Konferenzbeschluß auf Vorschlag des Vollmachtenausschusses oder eines seiner drei Mitglieder. Obgleich der Ausschuß im Verlauf seiner Geschichte nicht gezögert hat, von diesem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen, hat er es in den meisten Fällen, in denen er der Ansicht war, daß die Bezeichnung von Delegierten oder technischen Beratern nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung erfolgt war, sehr oft vorgezogen, andere Methoden einzusetzen, nämlich Dialog oder Rat, um langfristig Lösungen zu fördern, die mit den verfassungsmäßigen Verpflichtungen im Einklang stehen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jeden Staates. So ist es nicht ungewöhnlich, daß bei der Prüfung eines Einspruchs wegen einschlägiger Verstöße der Ausschuß der betroffenen Regierung die Gründe erläutert, weshalb eine Bezeichnung oder ein Konsultationsverfahren mit den Verfassungsbestimmungen unvereinbar ist, und er die Regierung dazu bringt, die Situation während derselben Tagung der Konferenz zu bereinigen. In vielen Fällen übt er eine beratende Rolle aus, indem er etwaige Mängel in dem im Hinblick auf die Ernennung durchgeführten Konsultationsverfahren ermittelt und die Regierungen auffordert, in Zukunft Abhilfe zu schaffen. Eine rasche Lektüre der Ausschußberichte zeigt, daß diese Methode in den meisten Fällen Erfolg hat. Dieser konstruktive Ansatz erklärt zweifellos die Tatsache, daß der Ausschuß bei den nahezu 700 Einsprüchen, mit denen er im Verlauf von 90 Tagungen der Konferenz befaßt worden ist, nur zwölfmal eine Ungültigkeitserklärung vorgeschlagen hat.
10. Nahezu 80 Jahre lange war die Konferenz der Ansicht, daß Artikel 3 Absatz 5 der Verfassung dem Vollmachtenausschuß nicht die Befugnis verleiht, Einsprüche, die sich ausschließlich auf das Fehlen repräsentativer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände in einem gegebenen Land beziehen, zu prüfen. Eine Analyse der Gründe, die für jede der zwölf vorgeschlagenen Ungültigkeitserklärungen vorgebracht wurden, sowie bestimmte andere Berichte des Ausschusses haben im Verlauf der Zeit jedoch bestätigt, daß sich die Auslegung der Verfassung weiterentwickelt hat. In diesen Fällen ging es weniger um das Fehlen von Berufsverbänden, sondern vielmehr um nationale Gegebenheiten, die nicht die Garantie boten, daß die von der Regierung bezeichneten Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter in der Lage waren, in völliger Unabhängigkeit von ihrer jeweiligen Regierungsdelegation zu agieren.
11. So wurde in zwei Fällen (IAK, 27. Tagung, 1945, und IAK, 33. Tagung, 1950) die Ungültigkeitserklärung mit der Begründung vorgeschlagen und akzeptiert, daß die Ernennung der Mitglieder der Delegationen der Arbeitnehmer nach Vorenthaltung der grundlegenden

bürgerlichen Freiheiten und der in der Verfassung der IAO und Erklärung von Philadelphia niedergelegten Rechte durch die betreffenden Regierungen nicht in einem Zustand der Freiheit erfolgte, den das in Artikel 3 Absatz 5 der Verfassung geforderte Einverständnis voraussetzt, und daß sie daher „nicht als Vertreter angesehen werden können, die von den Arbeitnehmerverbänden ohne jeden Zwang und in Wahrnehmung der von der von der Verfassung der Organisation geforderten Vereinigungsfreiheit gewählt worden sind“⁵. In den vier übrigen Fällen, in denen von der Konferenz tatsächlich eine Ungültigkeitserklärung ausgesprochen wurde (IAK, 40. Tagung, 1957; IAK, 42. Tagung, 1958; IAK, 43. Tagung, 1959, und IAK, 47. Tagung, 1963) sowie in den sechs Fällen, in denen die Konferenz über Vorschläge zur Ungültigkeitserklärung von Vollmachten zu beschließen hatte, ihnen jedoch nicht folgte (IAK, 40. Tagung, 1957; IAK, 39. Tagung, 1956; IAK, 46. Tagung, 1962; IAK, 60. Tagung, 1974; IAK, 61. Tagung, 1975, und IAK, 71. Tagung, 1985), bezogen sich die Vorschläge zur Ungültigkeitserklärung ebenfalls auf Zweifel an der Unabhängigkeit der Nichtregierungsdelegierten aufgrund der Nichtachtung der Vereinigungsfreiheit durch die Regierungen der betreffenden Länder. Sehr häufig gingen diesen Vorschlägen Warnungen des Ausschusses auf früheren Tagungen der Konferenz voraus.

12. In einer Reihe weiterer Berichte hat der Vollmachtenausschuß zwar keine Ungültigkeitserklärung vorgeschlagen, jedoch erklärt, daß er sich selbst beim Fehlen repräsentativer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden mit Beschwerden befassen könnte, denen zufolge die betreffenden Delegierten nicht wirklich die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer repräsentieren, und daran erinnert, daß die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 5 der Verfassung nur erfüllt sind, wenn tatsächlich ein System der Vereinigungsfreiheit existiert, und daher seien die Mitglieder verpflichtet, die Bedingungen dieser Freiheit – sofern sie existierten – aufrechtzuerhalten oder sie zu schaffen⁶.
13. Hier lassen sich zwei Feststellungen treffen. Erstens ist die Ungültigkeitserklärung in allen Fällen erst dann vorgeschlagen worden, nachdem andere Anstrengungen gescheitert waren, und zwar in Situationen, die als so gravierend angesehen wurden, daß sie das einwandfreie Funktionieren der Dreigliedrigkeit gefährdeten. Zweitens waren Vorschläge zur Ungültigkeitserklärung und der Ausgang von Abstimmungen auf der Konferenz über diese Vorschläge eher vom Kräfteverhältnis innerhalb der Organisation zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Geschichte als von der relativen Bedeutung der erwähnten Situation abhängig, was an der Tatsache deutlich wird, daß die Konferenz nach Anfang der sechziger Jahre keine Ungültigkeitserklärung akzeptiert hat, während ebenso besorgniserregende Fälle zu Ungültigkeitserklärungsvorschlägen geführt haben.
14. Seit dem letzten Vorschlag für eine Ungültigkeitserklärung im Jahr 1985 war es dem Vollmachtenausschuß dank der Entwicklungen in der internationalen Gemeinschaft nach dem Verschwinden der Blöcke nach dem Kalten Krieg möglich, nach 1999 ihre früheren Versuche einer dynamischen Auslegung der Verfassung zu konsolidieren und zu bestätigen. Juristisch beruht diese Auslegung auf Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung, der absolut und unabhängig vom Bestehen oder der Anerkennung der Vereinigungsfreiheit als Mindestanforderung vorschreibt, daß die Delegierten der drei auf der Konferenz vertretenen Gruppen für die Interessen, für die sie eintreten, repräsentativ sind. Außerdem beruht diese Auslegung auf der Feststellung, daß die Vereinigungsfreiheit das beste Mittel ist, um dieser Ver-

⁵ Fünfter Bericht des Vollmachtenausschusses, 27. Tagung der IAK, 1945, *Provisional Record*, Anhang I.

⁶ Siehe beispielsweise den Vierten Bericht des Vollmachtenausschusses, 37. Tagung der IAK, 1954, *Provisional Record*, Anhang II, oder Dritter Bericht des Vollmachtenausschusses, 32. Tagung der IAK, 1949, *Provisional Record*, Anhang I.

pflichtung gerecht zu werden, und auf der Tatsache, daß alle Staaten verpflichtet sind, auf die Verwirklichung dieses Grundprinzips hinarbeiten, das jetzt unabhängig von einer Annahme der entsprechenden Übereinkommen universell anerkannt ist und auf das in der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aus dem Jahr 1998 hingewiesen wird.

15. Aufgrund dieser Auslegung (die bisher weder von der Konferenz bei Annahme von Ungültigkeitserklärungen durch Abstimmung noch von den von den Schlußfolgerungen des Vollmachtenausschusses betroffenen Mitgliedern in Frage gestellt worden ist) sind die Arbeiten des Ausschusses durch die Verwendung der im Rahmen der Aufsichtsverfahren der Organisation auf dem Gebiet der Vereinigungsfreiheit verfügbaren Informationen erleichtert worden. Der Ausschuß mußte sich daher mit einer zunehmenden Anzahl von Einsprüchen auf der Grundlage von Situationen befassen, in denen wegen des Fehlens repräsentativer Verbände – entweder weil sie verboten worden sind oder weil sie noch nicht zugelassen sind – oder wegen gravierender Einmischung der Regierung in das Verfahren der Bezeichnung der Nichtregierungsdelegierten keine Garantie besteht, daß die betreffenden Delegierten ihre Aufgaben auf der Konferenz in völliger Unabhängigkeit von der Regierung wahrnehmen können. Wenn trotz der Anwendung anderer Methoden der Ausschuß wiederholt feststellen muß, daß es die Regierung an jeglichem Willen fehlen läßt, schrittweise ihren verfassungsmäßigen Pflichten nachzukommen, wird der Ausschuß wahrscheinlich zu dem Schluß gelangen, daß es keine andere Möglichkeit gibt, als die Ungültigkeitserklärung der Vollmachten der betreffenden Delegierten vorzuschlagen.
16. Zwar zeigen die Berichte des Ausschusses aus der letzten Zeit, daß solche Situationen nicht typisch sind, die Voraussetzungen dafür, daß eine Ungültigkeitserklärung von der Konferenz gebilligt wird, nämlich das Vorhandensein einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, machen die Annahme eines solchen Beschlusses jedoch höchst unwahrscheinlich, vor allem wegen der Praxis der Organisation, Konsenslösungen den Vorzug zu geben.
17. Was den Zweck des Verfahrens der Ungültigkeitserklärung angeht, so sind die Folgen eines solchen Beschlusses hinsichtlich eines Nichtregierungsdelegierten an sich nicht geeignet, ein echtes dreigliedriges Gleichgewicht auf der Konferenz sicherzustellen, und zwar aus mehreren Gründen. Gewiß läßt sich mit der Ungültigkeitserklärung verhindern, daß ein Delegierter an der Konferenz teilnimmt, der nicht die Eigenschaft oder die Legitimität besitzt, um die Interessen der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber wahrzunehmen. Sie bewirkt aber auch, daß der andere Nichtregierungsdelegierte das Stimmrecht verliert, und tatsächlich ist es er und nicht die Regierung selbst, der die Folgen der Weigerung einer Regierung, ihren Verpflichtungen nachzukommen, zu tragen hat. Dies hat u.a. zur Folge, daß bei der Annahme der Beschlüsse durch die Konferenz einer der beiden Nichtregierungsgruppen eine bestimmte Anzahl von Stimmen fehlt, ohne daß daraus eine Gewichtung der Stimmen der beiden anderen Gruppen resultiert, im Gegensatz zu dem, was in den Konferenzausschüssen oder im Verwaltungsrat passiert. Das gleiche Problem stellt sich im übrigen im Fall der Abwesenheit der Nichtregierungsdelegierten auf der Konferenz, weil nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, um während der gesamten Dauer der Tagung teilnehmen zu können.
18. Der zweite Grund ist praktischer Art. Wegen der Dauer des Verfahrens der Vollmachtenprüfung, die eine eingehende Untersuchung unter Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens erfordert, und der Organisation der Konferenz kann der Vollmachtenausschuß im Plenum keinen ausführlichen Bericht über Einsprüche vorlegen, die er erst gegen Ende seiner Arbeiten erhalten hat. Nach Artikel 26 Absatz 8 der Geschäftsordnung der Konferenz behält ein Delegierter oder technischer Berater, dessen Vollmachten bestritten werden, bis zur endgültigen Entscheidung der Konferenz dieselben Rechte wie die

anderen Delegierten und technischen Berater. Selbst wenn die Konferenz die Ungültigkeitserklärung der Vollmachten billigt, wären die Folgen für den betreffenden Delegierten sehr begrenzt, da die Ungültigkeitserklärung nicht rückwirkend ist und somit nicht die Nichtigkeit oder Aufhebung der zwischenzeitlichen Handlungen des betreffenden Delegierten oder technischer Beraters nach sich zieht (Änderungsanträge oder Abstimmungen in den Ausschüssen, Abstimmungen im Plenum oder Reden).

19. Da schließlich jeder Ungültigkeitserklärungsbeschluß nur für die Tagung der Konferenz gilt, auf der er gefaßt wird, wäre eine solche Maßnahme zeitlich befristet und könnte dazu führen, daß die Konferenz Jahr für Jahr ihre Zeit, ihre Anstrengungen und ihre Mittel für die Prüfung gleicher Probleme aufwenden müßte. Es besteht im übrigen diesbezüglich eine erhöhte Schwierigkeit, auf die zweifellos die Vorsicht des Vollmachtenausschusses in den letzten Jahren zurückzuführen ist, die mit den Quorumsregeln auf der Konferenz und mit einer der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Einsprüchen zusammenhängt, die in Artikel 26 Absatz 4 *d*) der Geschäftsordnung der Konferenz festgelegt sind. Wenn nämlich ein Ungültigkeitserklärungsvorschlag mangels Quorums wegen der Zahl der Enthaltungen nicht angenommen werden könnte, besteht die Möglichkeit, daß die Konferenz aufgrund der vorgenannten Bestimmung nicht in der Lage ist, in der Zukunft Einsprüche zu prüfen, die mit denselben Tatsachen oder Behauptungen begründet werden. Abgesehen von dem Problem der Glaubwürdigkeit, das dies für den Ausschuß und die Konferenz schaffen würde, würde ein solcher Umstand dazu beitragen, daß ein Staat seinen verfassungsmäßigen Verpflichtungen weiterhin nicht nachkommt, da der Ausschuß später seine Kontrolle nicht mehr ausüben könnte.
20. Diese Umstände rechtfertigen es, daß sich der Vollmachtenausschuß über die Wirksamkeit seines Handelns bei extremen Fällen Gedanken macht, in denen keinerlei Fortschrittswille erkennbar ist.

IV. Denkbare Lösungen

21. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen würde der juristisch direkteste und wirksamste Weg, den Beschränkungen des Ungültigkeitserklärungsverfahrens, wie es bei der Gründung der Organisation im Jahr 1919 ins Auge gefaßt wurde, in extremen Fällen abzuwenden, zweifellos darin bestehen, die Bestimmungen der Verfassung mit der Entwicklung der Herausforderungen und Anforderungen, denen sich die Organisation mehr als 80 Jahre später gegenüber sieht, in Einklang zu bringen. Es gibt jedoch andere Möglichkeiten, die es, ohne die Verfassung zu ändern oder ohne eine Verfassungsänderung abzuwarten, in besonders ernsten und wiederholten Fällen und unter bestimmten Verfahrensgarantien gestatten könnten, die Wirksamkeit der vorhandenen Mittel zu verbessern.

a) Die Verfassungslösung

22. Unabhängig von der Frage der Auslegung der Absätze 1 und 5 von Artikel 3 der Verfassung durch den Vollmachtenausschuß, zu der gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung allein der Internationale Gerichtshof eine Entscheidung treffen kann, müßte jegliche Verbesserung des Systems in Anbetracht dessen, daß die Mehrzahl der Beschränkungen des Ungültigkeitsverfahrens sich aus den Voraussetzungen für seine Durchführung und aus den in Artikeln 3 und 4 der Verfassung vorgesehenen Konsequenzen ergeben, wohl über eine Änderung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen bewerkstelligt werden. Doch selbst wenn man eine solche Reform auf die Verstärkung der Dreigliedrigkeit beschränkt und sie mit bestimmten Garantien verbindet, dürfte sie auf politische und praktische Schwierigkeiten stoßen. Einerseits ruft nämlich jede Reform, die darauf abzielt, es leichter

zu machen, Rechte zu beschränken oder Verpflichtungen zu verstärken, oft Bedenken hervor, die nur in einem größeren Verhandlungsrahmen ausgeräumt werden können. Andererseits bedarf eine Verfassungsreform selbst bei Vorliegen eines Konsenses einer bestimmten Zeit, ohne die Unwägbarkeiten des Ratifizierungsprozesses der Abänderungsurkunde zu berücksichtigen, bis eine Reform wirksam werden kann. Ein solcher Weg dürfte es daher nicht gestatten, den Mängeln des derzeitigen juristischen Rahmens mit der vom Vollmachtenausschuß gewünschten Dringlichkeit abzuhelpfen.

b) Die Straffung der Kontroll- und Überwachungsfunktionen des Vollmachtenausschusses

23. Eine nichtverfassungsrechtliche Lösung mit dem Ziel, den bestehenden Vollmachtenprüfungsmechanismus zu verbessern, könnte beispielsweise darin bestehen, dem Vollmachtenausschuß je nach Fall die Befugnis zu erteilen, entweder von Amts wegen eine Untersuchung durchzuführen oder die Initiative zu ergreifen und den Fall an die im Bereich der Vereinigungsfreiheit vorhandenen Aufsichtsverfahren zu überweisen.
24. Derzeit kann der Ausschuß nur auf der Grundlage der Einsprüche und Klagen tätig werden, mit denen er befaßt wird. Dieser Umstand ist weitgehend verantwortlich für die in Absatz 18 erwähnten Schwierigkeiten und erlaubt es ihm nicht, von sich aus Tatbestände weiter zu verfolgen, die während vorausgegangener Tagungen der Konferenz als besonders alarmierend beurteilt worden sind oder als geeignet, den ordnungsgemäßen Ablauf der Konferenz und die Unabhängigkeit der Gruppen zu beeinträchtigen. Durch eine einfache Änderung der Geschäftsordnung der Konferenz könnte der Vollmachtenausschuß so in Fällen von schweren und wiederholten Verletzungen der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 oder 5 des Artikels 3 der Verfassung von sich aus das Untersuchungsverfahren einleiten, um sich zu vergewissern, daß die zuvor formulierten Empfehlungen umgesetzt werden. Die neuen Regeln könnten somit vorsehen, daß dieses Untersuchungsverfahren vor der Konferenz beginnt, wobei der Vollmachtenausschuß einer Tagung der Konferenz das Amt anweisen würde, bestimmte Regierungen aufzufordern, in dem Formular für die Vorlage der Vollmachten für die folgende Tagung der Konferenz Angaben über das bei der Bezeichnung der Delegierten angewendete Verfahren und über die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zu machen.
25. Diese Möglichkeit würde dem Text der Verfassung uneingeschränkt entsprechen. Ihr Artikel 3 Absatz 9 bestimmt nämlich folgendes: „Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater werden der Konferenz zur Prüfung vorgelegt; diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung jedes Delegierten oder technischen Beraters ablehnen, der nach ihrer Auffassung nicht nach den Bestimmungen dieses Artikels bezeichnet worden ist.“ Diese Bestimmung, die in sehr allgemeiner Form den Handlungsspielraum der Konferenz zur Prüfung der Gültigkeit der Vollmachten festlegt, erwähnt nicht, von wem die Initiative zur Prüfung ausgehen soll. Der ursprüngliche Text der Geschäftsordnung der Konferenz sah die Einleitung des Ungültigkeitserklärungsverfahrens entweder auf einen Einspruch hin oder auf Initiative des Präsidenten des Verwaltungsrats mit Hilfe des kurzen Berichts über die Vollmachten vor, den dieser vor Beginn der Konferenz aufgrund von Artikel 26 Absatz 2 der Geschäftsordnung vorzulegen hat. Obgleich diese Bestimmung sehr bald, nämlich 1922, dahingehend geändert wurde, daß nur noch die Prüfung aufgrund eines Einspruchs erwähnt wurde, ist die Möglichkeit, daß die Konferenz das Verfahren von sich aus oder durch eines ihrer Organe einleitet, implizit nach wie vor gegeben.
26. Die Untersuchungsrolle von Amts wegen könnte sich besonders wirksam erweisen, wenn es darum geht, beim Fehlen echter Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbände schrittweise

Mechanismen einzuführen, die es gestatten, den repräsentativen Charakter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz zu gewährleisten. Allerdings sollte der Ausschuß, wenn sich die von ihm untersuchten Fälle auf Anschuldigungen schwerwiegender Verletzungen der Vereinigungsfreiheit oder der Einmischung beziehen, die noch nicht Gegenstand von Schlußfolgerungen der hierfür zuständigen Aufsichtsorgane der IAO gewesen sind, nicht eine Untersuchungsrolle übernehmen, da sonst die Gefahr besteht, daß das Mandat und die Verantwortlichkeiten der hierfür zuständigen Organe berührt werden.

27. Daher könnte in diesen Fällen vorgesehen werden, dem Ausschuß die Möglichkeit zu geben, auf eigene Initiative den Ausschuß für Vereinigungsfreiheit mit der Frage zu befassen, was bedeutet, daß er von sich aus über die Konferenz jeden Einspruch an diesen Ausschuß überweist, der mit Problemen der Achtung der Vereinigungsfreiheit im Zusammenhang steht. Diese Möglichkeit wurde dem Vollmachtenausschuß bereits 1950 bei Gründung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses in Sachen der Vereinigungsfreiheit durch den Verwaltungsrat⁷ gewährt. Bekanntlich hat das Untersuchungs- und Schlichtungsverfahren zur Einsetzung des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit geführt. Zwar bestand die Aufgabe dieses Ausschusses ursprünglich darin, eine erste Untersuchung der vom Verwaltungsrat oder von der Konferenz auf Empfehlung des Vollmachtenausschusses an den Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß überwiesenen Klagen vorzunehmen, er hat jedoch sehr rasch die Verantwortung für die Überprüfung all dieser Klagen übernommen. Daher wäre es möglich, die 1950 dem Vollmachtenausschuß von der Organisation übertragene Rolle einer Befassung des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit auf eigene Initiative wieder aufleben zu lassen, indem die Geschäftsordnung der Konferenz angepaßt wird, um die Besonderheiten einer solchen Rolle sowie die Modalitäten ihrer Ausübung festzulegen.
28. Würden dem Vollmachtenausschuß Einsprüche zu Handlungen vorgelegt, die den Grundsätzen der Vereinigungsfreiheit angeblich widersprechen, und könnte er sich bei seiner Überprüfung nicht auf Schlußfolgerungen des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit zu derartigen Handlungen stützen, könnte er der Konferenz empfehlen, die entsprechenden Aspekte des Einspruchs zur Prüfung an den Ausschuß für Vereinigungsfreiheit zu verweisen. Der Vollmachtenausschuß könnte sich so bei einem neuen Einspruch, der auf denselben Anschuldigungen basiert, auf die Feststellungen des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit stützen, um hinsichtlich der Übereinstimmung von Bezeichnungen mit Artikel 3 der Verfassung zu eigenen Schlußfolgerungen zu gelangen.
29. Diese beiden zusätzlichen Lösungen könnten dazu beitragen, die Rolle des Vollmachtenausschusses zu stärken, ohne sein Mandat zu ändern, und – insbesondere im ersten Fall – einen konstruktiven Dialog zu fördern gegenüber dem strittigen Verfahren, das jedem System eigen ist, das auf Vorlage von Einsprüchen oder Klagen beruht. Dies sollte im übrigen auch dazu beitragen, die Prüfung solcher Situationen neutraler zu gestalten, da die Initiative zur Prüfung des Falles von einem dreigliedrigen Organ ausgehen würde, das von der Konferenz eingesetzt worden ist, und nicht, wie dies zur Zeit der Fall ist, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Absichten von den betreffenden Regierungen manchmal als über die bloßen Fragen der Zusammensetzung der Konferenzdelegationen und der Unabhängigkeit der Gruppen hinausgehend wahrgenommen werden.
30. Diese Ansätze würden eine bessere Überwachung der als besorgniserregend angesehenen Situationen ermöglichen, würden aber der Konferenz an sich nicht die Mittel bieten, rasch jeder schweren Verletzung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen abzuweichen.

⁷ Verwaltungsrat, 110. Tagung (Jan. 1950), *Provisional Record*, Anhang VI.

d) Die Anpassung der bestehenden Aktionsmittel

31. Ein Weg, der besprochen werden könnte, um durch andere Mittel unmittelbar dafür zu sorgen, daß das Gleichgewicht der auf der Konferenz vertretenen Interessen gewahrt bleibt, würde darin bestehen, die Möglichkeit zu bestätigen, über die die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe auf der Konferenz bereits verfügen, selbst die Konsequenzen aus jeder ernststen Beeinträchtigung des normalen Funktionierens der Dreigliedrigkeit und ihrer Unabhängigkeit zu ziehen. Dieser Weg könnte jedoch ebenfalls im Rahmen des Vollmachtenausschusses eingeschlagen und mit den vorstehenden Lösungen verbunden werden.

32. Die Gruppen haben aufgrund der Selbständigkeit, die ihnen durch Artikel 70 der Geschäftsordnung der Konferenz zuerkannt wird, das Recht, über die Zulassung irgend jemandes zu ihren Sitzungen zu beschließen, ohne daß gegen die Ausübung dieses Rechts Einspruch eingelegt werden kann. Sie haben aufgrund dieser Selbständigkeit und des Artikels 9 der Geschäftsordnung der Konferenz auch das Recht, die Zusammensetzung der einzelnen Konferenzausschüsse zu bestimmen und sogar einen bestimmten Delegierten nicht in einen Ausschuß aufzunehmen, vorbehaltlich der Möglichkeit des betreffenden Delegierten, gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 9, wie er auf der letzten Tagung der Konferenz geändert worden ist, lauten wie folgt:

Die folgenden Vorschriften gelten für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse mit Ausnahme des Vorschlagsausschusses, des Vollmachtenausschusses, des Finanzausschusses der Regierungsvertreter und des Redaktionsausschusses:

- a) sind die verschiedenen Ausschüsse einmal errichtet und ihre ursprünglichen Mitglieder durch die Konferenz ernannt, so ist es Sache der Gruppen, spätere Änderungen der Zusammensetzung dieser Ausschüsse zu bestimmen;
- b) wurde ein Delegierter von seiner Gruppe für keinen Ausschuß vorgeschlagen, so kann er diese Tatsache dem Vorschlagsausschuß zur Kenntnis bringen. Dieser ist befugt, ihn einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zuzuteilen und die Mitgliederzahl dieses Ausschusses oder dieser Ausschüsse dementsprechend zu erhöhen. Derartige Ansuchen sind beim Vorsitzenden des Vorschlagsausschusses zu stellen.

33. Buchstabe b), der 1932 eingeführt wurde, bevor 1945 das System der Gewichtung der Stimmen in den Ausschüssen formalisiert wurde, zielte eher auf die Frage des zahlenmäßigen, technischen und geographischen Gleichgewichts der Ausschüsse ab als auf die Frage, ob ein Delegierter die Eigenschaft oder die Legitimität besitzt, um die Interessen der Gruppe, der er angehört, vertreten zu können. Als Fragen dieser Art auf der Konferenz aufgeworfen wurden, insbesondere im Zusammenhang mit der Repräsentativität der Arbeitgebervertreter der Zentralwirtschaftsländer während des Kalten Krieges und der Weigerung der Arbeitgebergruppe, sie an den Abstimmungen in den Ausschüssen teilnehmen zu lassen, hat die Konferenz es 1959 vorgezogen, ein Ad-hoc-Organ einzusetzen, den Beschwerdeausschuß für die Zusammensetzung der Konferenzausschüsse, statt das Einspruchsverfahren beim Vorschlagsausschuß anzuwenden. Dieser Ausschuß war jahrzehntelang tätig, bis er in den neunziger Jahren in Vergessenheit geriet; er ist aber nicht formell abgeschafft worden.

34. Wenn mangels anderer Lösungen die Gruppen beschließen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, bestimmte Delegierte wegen mangelnder Repräsentativität aus den Ausschüssen auszuschließen, dürfte die Prüfung eines Einspruchs unter diesen Umständen durch den Vorschlagsausschuß oder den Beschwerdeausschuß nicht geeignet sein, und es wäre vielleicht zweckmäßig, die Rückverweisung der Frage zur Prüfung durch den Vollmachtenausschuß vorzusehen. Tatsächlich wäre der Vollmachtenausschuß aufgrund seiner Erfahrung

das Organ, das fachlich über die besten Voraussetzungen verfügt, um diese Fragen prüfen zu können, und darüber hinaus würden es seine geringe Größe, seine quasi-juristischen Arbeitsmethoden und der private Charakter seiner Sitzungen ermöglichen, die Mittel der Konferenz zu optimieren, ohne daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung der anderen Aufgaben dadurch beeinträchtigt würde. Die einschlägigen Beschlüsse des Vollmachtenausschusses könnten, wie dies bei den Beschlüssen des Beschwerdeausschusses der Fall war, entweder endgültig sein oder als Empfehlung an die Konferenz formuliert werden. Erforderlichenfalls könnte diese Lösung noch mit einigen zusätzlichen Garantien verbunden werden, indem z.B. dieses Recht der Gruppen auf die Fälle beschränkt wird, in denen der Vollmachtenausschuß in der Vergangenheit zu dem Schluß gelangt war, daß die betreffende Regierung gegen die Bestimmungen von Artikel 3 der Verfassung verstoßen hatte.

- 35. *Der Ausschuß möge prüfen, inwieweit die eine oder die andere dieser Lösungen eine eingehendere Prüfung verdient, und gegebenenfalls angeben, auf welcher Tagung des Rates eine solche Prüfung durchgeführt werden soll.***

Genf, 6. Februar 2003

Zur Beschlußfassung: Absatz 35.

Anhang

Auszug aus den sich auf die Überprüfung der Vollmachten beziehenden Bestimmungen

Verfassung

ARTIKEL 3

1. Die Allgemeine Konferenz von Vertretern der Mitglieder hält je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, ihre Tagungen ab. Sie setzt sich aus je vier Vertretern jedes Mitglied zusammen. Von diesen sind zwei Regierungsdelegierte; von den zwei anderen vertritt je einer die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer jedes Mitglied.

[...]

5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Delegierten und technischen Berater, die nicht die Regierung vertreten, im Einverständnis mit den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß solche Verbände bestehen.

[...]

8. Die Namen der Delegierten und ihrer technischen Berater werden dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung jedes Mitglied mitgeteilt.

9. Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater werden der Konferenz zur Prüfung vorgelegt; diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung jedes Delegierten oder technischen Beraters ablehnen, der nach ihrer Auffassung nicht nach den Bestimmungen dieses Artikels bezeichnet worden ist.

ARTIKEL 4

1. Jeder Delegierte hat das Recht, über alle der Konferenz unterbreiteten Fragen für seine Person abzustimmen.

2. Unterläßt es ein Mitglied, einen der ihm zustehenden Delegierten, der nicht Regierungsdelegierter ist, zu bezeichnen, so hat der andere Delegierte, der nicht Regierungsdelegierter ist, zwar das Recht, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen, jedoch hat er kein Stimmrecht.

3. Lehnt die Konferenz kraft der ihr durch Artikel 3 übertragenen Befugnis die Zulassung eines Delegierten eines der Mitglieder ab, so sind die Bestimmungen dieses Artikels so anzuwenden, als ob dieser Delegierte nicht bezeichnet worden wäre.

Geschäftsordnung der Konferenz

ARTIKEL 5

Vollmachtenausschuß

1. Die Konferenz setzt einen Vollmachtenausschuß ein, der sich aus je einem vom Vorschlagsausschuß nominierten Regierungsvertreter, Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter zusammensetzt.

2. Der Vollmachtenausschuß prüft die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater sowie alle gegen sie vorgebrachten Einsprüche gemäß den Bestimmungen von Teil II Abschnitt B der Geschäftsordnung. Im Rahmen der in Abschnitt B festgelegten Grenzen kann der Ausschuß ferner alle Klagen wegen Nichteinhaltung von Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung behandeln.

Abschnitt B

Prüfung der Vollmachten

ARTIKEL 26

1. Die Vollmachten der Delegierten und technischen Berater sind spätestens fünfzehn Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen.

2. Der Präsident des Verwaltungsrates verfaßt über die Vollmachten einen kurzen Bericht, der gleichzeitig mit den Vollmachten am Tage vor der Eröffnungssitzung den Delegierten zur Prüfung vorgelegt und als Anhang zum Verhandlungsbericht der ersten Sitzung veröffentlicht wird.

3. Der Vollmachtenausschuß, der von der Konferenz nach Artikel 5 der Geschäftsordnung bestellt wird, prüft jeden dem Generalsekretär übermittelten Einspruch gegen die Ernennung von Delegierten oder technischen Beratern.

4. Dieser Einspruch ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a) wenn der Einspruch dem Generalsekretär nicht spätestens innerhalb der 72-stündigen Einspruchsfrist übermittelt wird; diese beginnt um 10 Uhr vormittags jenes Tages, an dem Name und Funktion der Person, gegen deren Bestellung Einspruch erhoben wird, im Vorläufigen Verhandlungsbericht veröffentlicht werden. Wird der Name der Person zum ersten Mal in einer revidierten Liste der Namen und Funktionen der Delegierten veröffentlicht, verkürzt sich diese Frist auf 48 Stunden;
- b) wenn die Verfasser des Einspruches ihren Namen nicht angeben;
- c) wenn der Verfasser des Einspruches technischer Berater des Delegierten ist, dessen Ernennung Gegenstand des Einspruches ist;
- d) wenn die Einsprüche mit Tatsachen oder Behauptungen begründet werden, welche die Konferenz bereits früher erörtert und in einer auf den gleichen Tatsachen oder Behauptungen beruhenden Erörterung und Beschlußfassung für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

5. Für die Feststellung der Zulässigkeit eines Einspruches gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Vollmachtenausschuß untersucht jeden Einspruch daraufhin, ob er aus einem der in Absatz 4 aufgezählten Gründe nicht zulässig ist;
- b) ist der Ausschuß in bezug auf die Zulässigkeit eines Einspruches einstimmig der gleichen Auffassung, so ist seine Entscheidung endgültig;
- c) gelangt der Vollmachtenausschuß zu keiner einstimmigen Auffassung über die Zulässigkeit eines Einspruches, so verweist er die Frage an die Konferenz, die auf Grund des Verhandlungsberichtes des Ausschusses sowie eines die Auffassungen der Mehrheit sowie der Minderheit seiner Mitglieder darlegenden Berichtes ohne weitere Beratung über die Zulässigkeit des Einspruches beschließt.

6. Wird ein Einspruch nicht als unzulässig erklärt, so untersucht der Vollmachtenausschuß die Berechtigung des Einspruches und legt der Konferenz darüber einen Dringlichkeitsbericht vor.

7. Legt der Vollmachtenausschuß oder eines seiner Mitglieder einen Bericht vor, in dem der Konferenz empfohlen wird, die Zulassung eines Delegierten oder technischen Beraters zu verwei-

gern, so unterbreitet der Präsident diesen Vorschlag der Konferenz zur Beschlußfassung; falls die Konferenz der Ansicht ist, daß die Ernennung des Delegierten oder technischen Beraters nicht den Bestimmungen der Verfassung entspricht, dann kann sie nach Artikel 3 Absatz 9 der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung dieses Delegierten oder technischen Beraters verweigern. Delegierte, die für die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Ja“; Delegierte, die gegen die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Nein“.

8. Ein Delegierter oder technischer Berater, gegen dessen Ernennung Einspruch erhoben wird, behält bis zur endgültigen Entscheidung über die Frage seiner Zulassung dieselben Rechte wie die anderen Delegierten und technischen Berater.

9. Der Vollmachtenausschuß kann Klagen behandeln, denen zufolge ein Mitglied gegen Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung verstoßen hat, wenn:

- a) behauptet wird, daß das Mitglied nicht die Reise- und Aufenthaltskosten eines oder mehrerer Delegierter übernommen hat, die es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung ernannt hat;
- b) in der Klage behauptet wird, daß ein schwerwiegendes und offen-sichtliches Ungleichgewicht besteht zwischen der Anzahl der technischen Berater der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, deren Kosten in der betreffenden Delegation übernommen worden sind, und der Anzahl der technischen Berater, die für die Regierungsdelegierten ernannt worden sind.

10. Eine Klage nach Absatz 9 ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a) wenn die Klage dem Generalsekretär der Konferenz nicht bis 10 Uhr vormittags des siebenten Tages nach Eröffnung der Konferenz übermittelt worden ist und der Ausschuß der Auffassung ist, daß nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln;
- b) wenn die Klage wegen angeblicher Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten unter den in Absatz 9 a) oder b) dargelegten Umständen nicht von einem akkreditierten Delegierten oder technischen Berater oder von einer in seinem Namen handelnden Organisation oder Person eingereicht wird.

11. Der Vollmachtenausschuß legt der Konferenz in seinem Bericht sämtliche Schlußfolgerungen vor, zu denen er in bezug auf jede von ihm behandelte Klage einstimmig gelangt ist.

Regeln für die Regionaltagungen

ARTIKEL 9

Vollmachten

1. Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater auf den Regionaltagungen sind spätestens 15 Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung festgesetzten Datum beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen.

2. Der Vollmachtenausschuß setzt sich aus je einem Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten zusammen.

3. Der Vollmachtenausschuß prüft die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater sowie alle Einsprüche dahingehend, daß ein Delegierter oder technischer Berater der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe nicht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 4 dieser Regeln ernannt worden ist. Der Ausschuß kann außerdem Beschwerden dahingehend behandeln, daß ein Mitglied nicht der ihm gemäß Artikel 1 Absatz 1 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist, für die Reise- und Aufenthaltskosten der dreigliedrigen Delegation aufzukommen.

4. Ein Einspruch ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a) wenn der Einspruch dem Sekretariat der Tagung nicht bis 11 Uhr vormittags am ersten Tag der Tagung übermittelt wird, es sei denn, der Ausschuß gelangt zu der Auffassung, daß es triftige Gründe gab, warum die Frist nicht eingehalten werden konnte;
- b) wenn die Verfasser des Einspruchs ihren Namen nicht angeben;
- c) wenn der Einspruch mit Tatsachen oder Behauptungen begründet wird, welche die Internationale Arbeitskonferenz oder eine Regionaltagung bereits früher erörtert und für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

5. Der Vollmachtenausschuß legt seinen Bericht zu jedem Einspruch unverzüglich der Tagung vor, die das Amt ersuchen kann, den oder die Berichte dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.